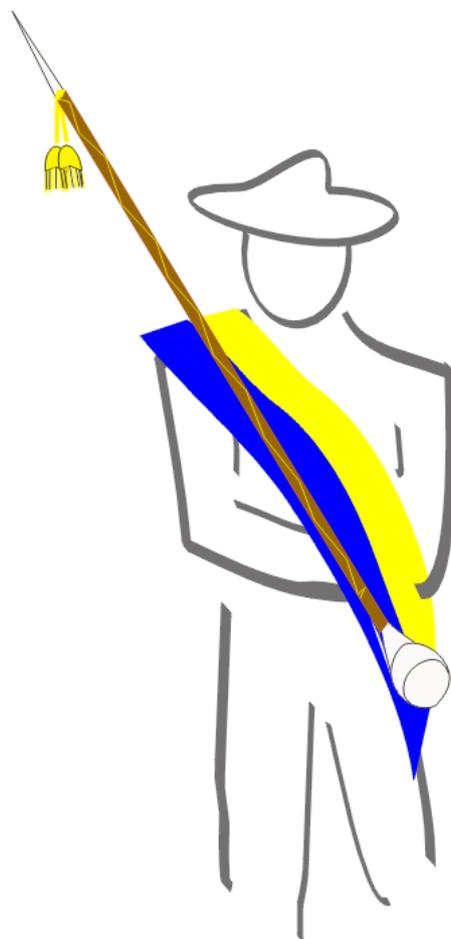




ERGÄNZUNGEN

MUSIK IN BEWEGUNG



Inhaltsverzeichnis

NÖBV Ergänzungen zu den ÖBV Richtlinien	3
weitere Regelungen des NÖBV bei der Marschmusikbewertung	8
Anhang I: Das Einschlagen	10
Anhang II: Statuten Marschmusikbewertung NÖBV	14
Anhang III: NÖBV Stabführerleistungsabzeichen.....	19

Die **Grundlage für die Musik in Bewegung** stellt seit Februar 2020 die **digitale Version der ÖBV Richtlinien „Musik in Bewegung“** dar.

siehe folgenden Link: <https://wiki.blasmusik.at/display/MIB/Musik+in+Bewegung>

Die **NÖBV Ergänzungen Musik in Bewegung** sind ein für Niederösterreich spezifisches Schriftstück zum offiziell gültigen ÖBV Reglement. Diese Unterlage soll einerseits bei jenen Punkten, die für die NÖBV Arbeitsgruppe in der digitalen ÖBV Version nicht eindeutig formuliert sind als Klarstellung und andererseits bei jenen Bereichen, die zusätzlich noch in Niederösterreich erlaubt sind als Ergänzung dienen.

Einige Punkte unterscheidet der NÖBV dezidiert vom ÖBV Statut, diese sind in **blauer Schrift**.

Weiters sind die nachstehenden Seiten als Nachschlagewerk für alle in Niederösterreich relevanten Unterlagen für die *Musik in Bewegung* gedacht.

Auf Grund der leichteren Lesbarkeit wurde auf die weibliche Form (Stabführerin, Kapellmeisterin, ...) verzichtet.

Wir hoffen, Ihnen eine hilfreiche Arbeitsunterlage zur Verfügung zu stellen und wünschen Ihnen und Ihrer Musikkapelle viel Erfolg.

Das Landesstabführerteam

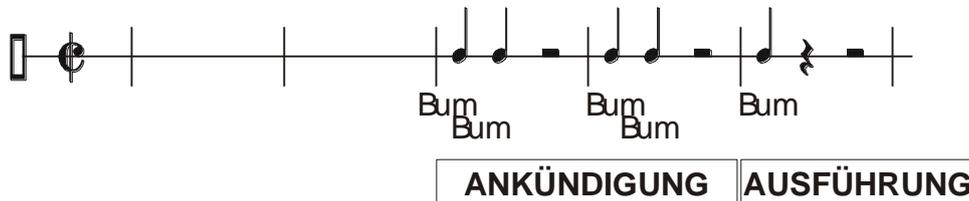
NÖBV Ergänzungen zu den ÖBV Richtlinien

1. I. Allgemeine Richtlinien [\(zur ÖBV Seite\)](#)

Hilfszeichen mit der Großen Trommel bzw. dem gesamten Schlagzeug

Das „Akustische Aviso“

kann entweder nur mit der **Großen Trommel** oder auch mit dem **gesamten Schlagzeug** ausgeführt werden.



Das „Akustische Aviso“ erfolgt beim

- ⇒ Halten im klingenden Spiel,
- ⇒ Abmarsch im klingenden Spiel und
- ⇒ Abreißen des Marsches

Diesem „Akustischen Aviso“ geht immer unmittelbar ein Aviso mit dem Tambourstab voraus.

Innerhalb eines Wertungsablaufes ist eine **einheitliche Vorgangsweise** zu wählen.

Eine unterschiedliche Zeichengebung – z.B. beim Halten und Abmarschieren wird das „Akustische Aviso“ nur mit der Großen Trommel – beim Abreißen des Marsches wird es mit dem gesamten Schlagzeug gegeben – ist **nicht** vorgesehen.

Das „Akustische Zeichen“

wird **ausschließlich** von der **Großen Trommel** ausgeführt. Es zeigt an, dass eine bestimmte Formveränderung beendet worden ist.



Das „Akustische Zeichen“ erfolgt

- ⇒ beim Abfallen (immer am Ende und Variante 3)
- ⇒ beim Aufmarschieren (immer am Ende und Variante 3)
- ⇒ Übergang Breite / Enge Formation (Variante 3)
- ⇒ am Ende der Großen Wende
- ⇒ am Ende der Schwenkung Variante 1 (empfohlen) und
- ⇒ bei der Showfigur (nach Notwendigkeit)

2. I. Allgemeine Richtlinien / 2. Antreten und Abtreten ([zur ÖBV Seite](#))
„Musikkapelle fertigmachen zum Antreten!“ (Vorankündigung)

Die Ankündigung kann in Niederösterreich auch in der Grundstellung erfolgen (bringt den Vorteil, dass bei den nachfolgenden Kommandos nicht vergessen wird in die Grundstellung zu gehen). Die Vorankündigung kann natürlich auch (wie beim ÖBV) in der Ruhestellung - sowohl Stab als auch Fußstellung - erfolgen.

3. I. Allgemeine Richtlinien / 2. Antreten und Abtreten ([zur ÖBV Seite](#))
„Fünfer- (Siebener-)Reihe - ANTRETEN!“

Der Stabführer macht eine Kehrtwendung (180 Grad) über links und geht gegebenenfalls zum Aufstellungsplatz; verharrt in der Grundstellung.

4. I. Allgemeine Richtlinien / 2. Antreten und Abtreten ([zur ÖBV Seite](#))
„Rechts-richt'- EUCH!“

Sollte der Stabführer die Seitenrichtung überprüfen, stellt er sich seitlich des Flügels (Reihe 1: Tenorhörner / Tuben) auf und richtet Linie für Linie (auch Linie M) nach den Absätzen aus.

5. I. Allgemeine Richtlinien / 3. Marschaufstellung ([zur ÖBV Seite](#))
NÖBV Regeln zur Marschaufstellung

Definition Linie und Reihe

Bei der Marschformation werden die Musikerinnen und Musiker in Linien und Reihen aufgeteilt. Linien ordnen sich hintereinander an, Reihen stehen nebeneinander (1. Reihe Tenor, 5. Reihe Klarinette)
 Die 1. Linie ist jene der Musikerinnen und Musiker (mit dem Mittelmann). Marketenderinnen sind als eigene Linie (Linie „M“) zu bezeichnen.

seitens des NÖBV wird folgendes Aufstellungsschema vorgegeben:





Kapellmeister und Marketenderinnen

Grundsätzlich marschieren Kapellmeister und Marketenderinnen ca. 2,7 Meter hinter dem Stabführer. Wird nur mit zwei Marketenderinnen und keinem Kapellmeister o.ä. marschiert, so müssen diese auf Höhe des Stabführers platziert werden.

Bei mehr als 2 Marketenderinnen in einer Linie gehen diese ca. 2,7 Meter hinter dem Stabführer.

Auch bei mehreren Marketenderinnen - Linien (2 Marketenderinnen gehen auch hier neben dem Stabführer z.B. bei 7 = 2 und 5) bleibt der Abstand der ersten M Linie zum Stabführer bei ca. 2,7 Meter.

Folgende Punkte sind bei der Marschaufstellung weiters zu beachten:

- ⇒ dass kein Instrument (Ausnahme: Tenorhorn / Bariton mit gerader Bauweise bzw. Pumpventilen) aus der Formation spielt, z.B. rechtsgriffiges Horn muss durch ein anderes Instrument abgedeckt werden
- ⇒ in der 5er Reihe kann Tenorhorn und Bariton auch alternierend aufgestellt werden (in der ersten Linie ist aber zwingend ein Tenorhorn aufzustellen)
- ⇒ in die Schlagzeuggruppe darf nie ein Blasinstrument gestellt werden
- ⇒ mindestens ein Beckenspieler muss auf der Schlagseite der Großen Trommel platziert werden
- ⇒ die Lyra ist in der 1. Linie in der 5. Reihe zu platzieren

6. I. Allgemeine Richtlinien / 4. Schärpe ([zur ÖBV Seite](#))

In Niederösterreich ist erwünscht und wird daher empfohlen die Schärpe laut ÖBV Richtlinien zu tragen. Sollte ein Linkshänder gezwungenermaßen den Tambourstab mit der linken Hand halten müssen, muss die Schärpe analog dazu von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen werden (dies sollte aber aufgrund der Einheitlichkeit ein Ausnahmefall sein). In Einzelfällen kann die Schärpe notgedrungen entfallen.

7. II. Stellungen des Stabführers / 1. Grundstellung des Stabführers ([zur ÖBV Seite](#))

Ruht-Stellung

NÖBV Empfehlung (auch für Musiker): Der linke Fuß ist eine halbe Schuhlänge halblinks nach vorne gestellt. Das Gewicht ist auf dem rechten Fuß verlagert.

8. II. Stellungen des Stabführers / 3. Die Meldung ([zur ÖBV Seite](#))

Auf dem Weg zur Meldung ist der Stab in Ruht-Stellung. Vor der Rapportstellung ist die Grundstellung einzunehmen. [...] Nach der Meldung marschiert der Stabführer (Stab in Ruht-Stellung) auf seinen Platz vor die Musikkapelle zurück. **Die Kehrtwendung hat nach dem Kommando „Zur Meldung an ...“ und nach der Meldung 180 Grad über links zu erfolgen;** der Stab ist dabei in Grundstellung.

9. III. Trageweise der Instrumente ([zur ÖBV Seite](#))

NÖBV Regeln zur Trageweise der Instrumente

Trageweise betreffend Zugposaunen und rechtsgriffige Althörner

rechtsgriffige Althörner, Tenorhörner mit Pumpventilen und Zugposaunen sind einheitlich links zu tragen

Trageweise betreffend Tenorhörner mit Pumpventilen

Bei Tempo 2 geht die linke Hand in den Haltegriff.

Bei Beginn eines Marsches setzen alle Musiker die Instrumente an, auch wenn die Einleitung nicht mitgespielt (Pause) wird.

Wird der Marsch, während eine Instrumentengruppe Pause hat, abgerissen, so sind die Instrumente mit dem Einsetzen des „Akustischen Avisos“ anzusetzen. Dadurch ist ein einheitliches Abnehmen gewährleistet.

10. IV. Musik am Stand und in Bewegung / 2 - 4 Einschlagen (diverse Möglichkeiten) ([zur ÖBV Seite](#))

Einschlagen eines Marsches

In Niederösterreich gibt es für das Einschlagen der Kleinen Trommel unterschiedliche Varianten (siehe Anhang I: Das Einschlagen) die möglich sind. Weiters ist beim NÖBV auch das *normale* (nicht nur das kurze) Einschlagen bei Trauer- und Prozessionsmärschen erlaubt.

11. V. Halten / Abmarschieren / 3. Halten und Abmarschieren während des Spiels ([zur ÖBV Seite](#))

Akustisches Aviso im Takt 7 bis 9

Das akustische Aviso beim Halten und Abmarschieren im klingenden Spiel kann entweder mit dem gesamten Schlagzeug oder nur mit der Großen Trommel ausgeführt werden.

12. VI. Schwenkung, enge Stellen u. Formationen / 1. Schwenkung der Musikkapelle ([zur ÖBV Seite](#))

Blickwendung während der Schwenkung

Bei der Schwenkung ohne Spiel blicken alle Musiker zum schwenkenden Flügel, wobei die äußere Reihe nach innen blickt. Beim Schwenken mit Spiel erfolgt die Blickwendung nur vom Stabführer, Kapellmeister und von den Marketenderinnen. (Anmerkung: Geht der Stabführer alleine, erfolgt keine Blickwendung durch ihn.)



13. VI. Schwenkung, enge Stellen u. Formationen / 2. Das Abfallen / Aufmarschieren ([zur ÖBV Seite](#))
Akustisches Zeichen und 7er-Reihe

Bei allen Varianten ist lt. NÖBV-Richtlinie nach dem Abfallen das akustische Zeichen zu geben.

Die Abfallvarianten für die 7er-Reihe sind analog zu jenen der 5er-Reihe.

14. VII. Statut und Marschmusikbewertung ([zur ÖBV Seite](#))

Für die Abhaltung und Durchführung der Marschmusikbewertungen in Niederösterreich gelten ausschließlich die Richtlinien der NÖBV Statuten zur Marschmusikbewertung (Anhang II) und die weiteren Regelungen des NÖBV bei der Marschmusikbewertung (siehe nächste Seite).

weitere Regelungen des NÖBV bei der Marschmusikbewertung

Adjustierung

Einheitliche Schuhe sind nicht vorgeschrieben (einheitliche Farbe der Schuhe schon!) - mit Ausnahme: es ist offensichtlich, dass einheitliche Trachtenschuhe (z.B. mit Spange) verwendet werden.

Wenn Jugendliche mitmarschieren, aber noch keine Tracht / Uniform besitzen, dann sollte darauf geachtet werden, dass diese Musiker ebenfalls einheitlich auftreten – z.B. schwarze Hose und weißes Hemd / einheitliches T-Shirt.

Unruhe in der Einteilung

Zwischen „Fünfer-Reihe - ANTRETEN“ und der Einnahme der Grundstellung in der Marschformation ist eine kleine Bewegungsfreiheit (Haare richten, Marsch aufschlagen, Instrumentengurt richten, ...) am Weg dorthin erlaubt - SPRECHEN ABER VERBOTEN!

Nach der Einnahme der Grundstellung (in der Formation / Einteilung) gibt es keine Unruhe mehr.

Anmarschwege, Große Wende in Stufe D und E, Bewertungselemente

Grundsätzlich ist auf kurze Anmarschwege bei der Marschstrecke zu achten, insbesondere in der Stufe A und B. In der Stufe D sind aufgrund des Streckenverlaufes ZWEI Große Wendungen durchzuführen. In der Stufe E ist nur EINE verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Elemente, die bei einer Marschmusikbewertung dargeboten werden, auch bewertet werden (mehrere Schwenkungen, 2 Große Wendungen in Stufe D und E, ...)

Übergang in die normale Formation in Stufe E

In der Regel ist der Übergang von der breiten Formation in die normale (enge) Formation in der Stufe E nach der Großen Wende zu vollziehen. Sollte es jedoch aufgrund der Kürfigur erforderlich sein, dass in breiter Formation marschiert werden muss, kann dieser Übergang auch erst nach der Kürfigur erfolgen. In der Stufe D kann nach der ersten Großen Wende die breite Formation beibehalten werden.

Kürfigur

Bei der Darbietung einer Kürfigur müssen mindestens 2/3 der gesamten Musikkapelle musizieren und mindestens 2/3 der gesamten Kapelle in Bewegung (marschieren) sein.

Aufforderung des Bewerter zum Abtreten – einheitlicher Wortlaut:

Bei einer Marschmusikbewertung erfolgt das Abtreten erst auf die verbale Aufforderung des Bewerter („BITTE ABTRETEN LASSEN!“) worauf der Stabführer das Kommando zum Abtreten gibt. Bis zu diesem Zeitpunkt verharret der Stabführer (natürlich auch die gesamte Formation) in der Grundstellung.

Nichteinhaltung des vorgegebenen Ablaufs laut NÖBV-Statuten

Pro Abfolgeteil, der nicht der korrekten Reihenfolge der Marschmusikbewertungsabfolge (lt. NÖBV - Regelung) entspricht (ausgenommen Defilierung: kann im Ausnahmefall auch nach der Großen Wende sein), wird ein Punkt bei der Marschmusikbewertung abgezogen.

In der Stufe E wird kein zweiter Marsch gespielt

Es erfolgt im musikalischen Bereich ein Abzug von 3 Punkten (UND es erfolgt keine Punkteanrechnung für den Ehrenpreis der/des Landeshauptfrau/mannes).

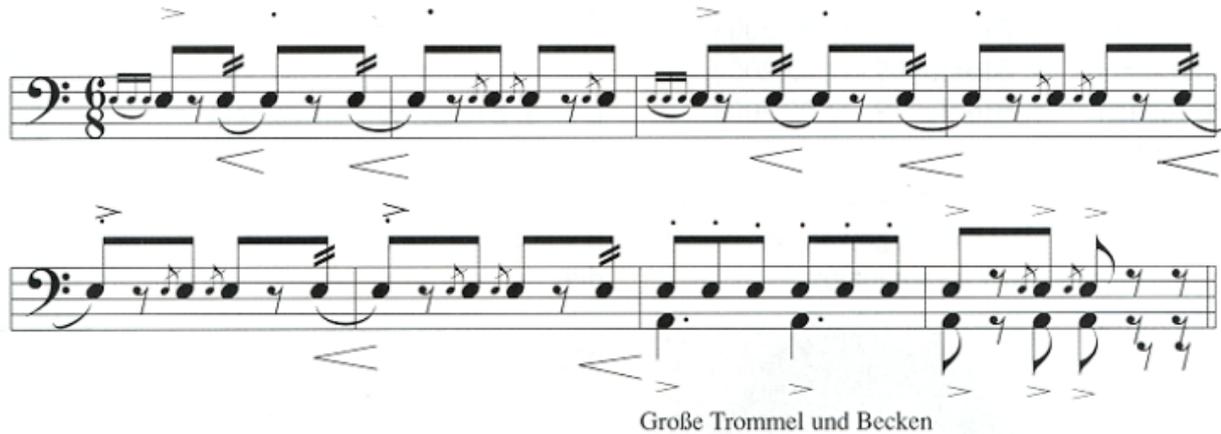
Wegfall der Prädikate

Bitte bei der Ergebnisverkündung bei jeder Stufe die möglichen Gesamtpunkte bekanntgeben. Ebenso bei der Weiterleitung an die Presse. Es darf keine unqualifizierte Reihung nach Punkten erfolgen! Die Bekanntgabe der Ergebnisse sollte generell durch den Bezirksstabführer - in Zusammenarbeit mit dem Bezirksobmann - erfolgen.

Anhang I: Das Einschlagen

Lt. ÖBV (Lpkm.Konferenz 2/2001, v. 26./27.10.2001) erfolgt das Einschlagen nun wieder IN DERSELBEN TAKTART wie der darauffolgende Marsch!

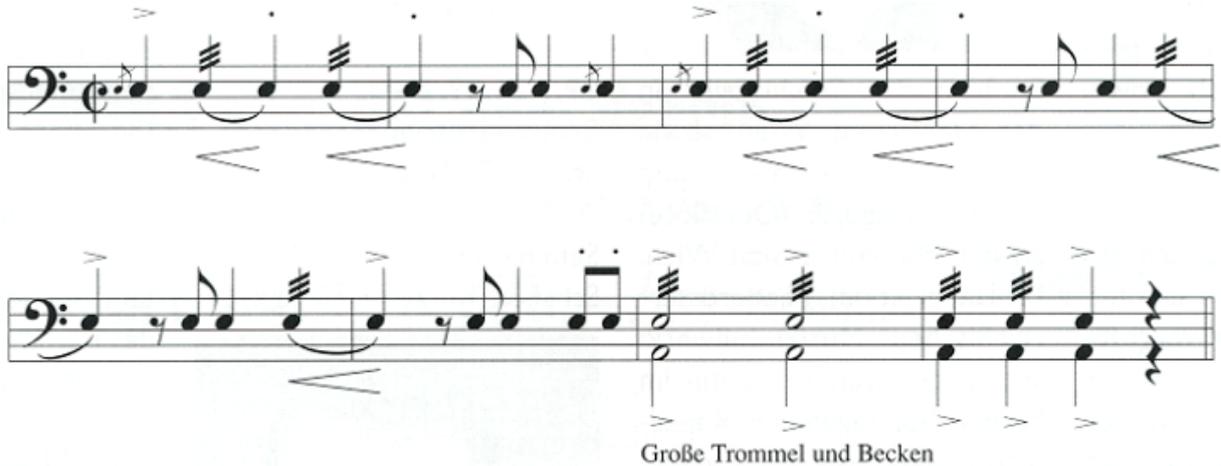
Einschlagen zum 6/8-Takt



The image shows two staves of musical notation for a 6/8 time signature. The top staff contains a sequence of eighth notes with accents, grouped in pairs. The bottom staff shows a drum pattern with accents, including a bass drum and a snare drum. The text "Große Trommel und Becken" is centered below the second staff.

Große Trommel und Becken

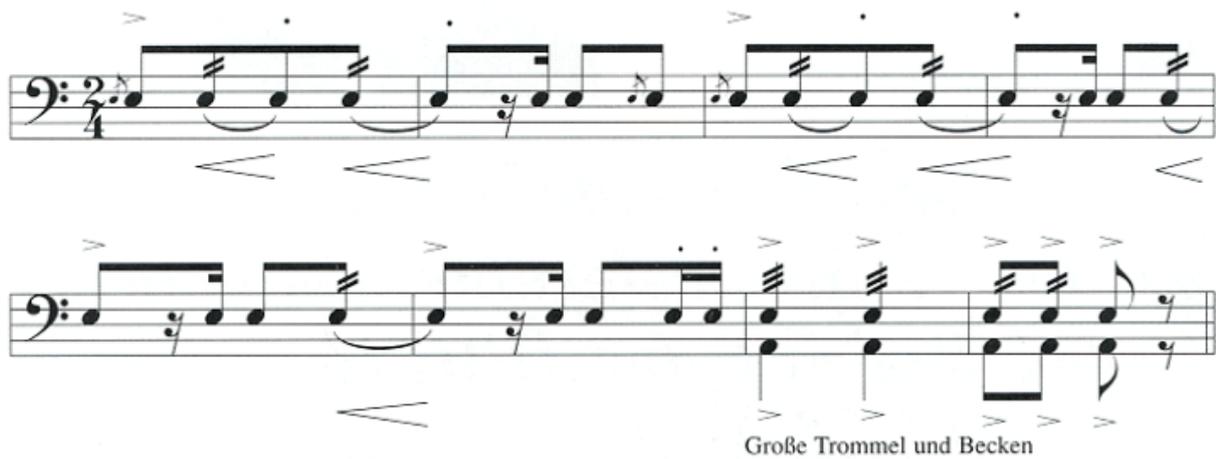
Einschlagen zum 2/2-Takt (Alla-breve) Takt



The image shows two staves of musical notation for a 2/2 time signature. The top staff contains a sequence of quarter notes with accents. The bottom staff shows a drum pattern with accents, including a bass drum and a snare drum. The text "Große Trommel und Becken" is centered below the second staff.

Große Trommel und Becken

Einschlagen zum 2/4-Takt



The image shows two staves of musical notation for a 2/4 time signature. The top staff contains a sequence of quarter notes with accents. The bottom staff shows a drum pattern with accents, including a bass drum and a snare drum. The text "Große Trommel und Becken" is centered below the second staff.

Große Trommel und Becken

Ergänzung März 2001 - NÖBV

Aufgrund der unterschiedlichen Einschlagvarianten zwischen „Musik in Bewegung“ und Jugendmusikerleistungsabzeichen, die immer wieder zu Diskussionen führen, wurde nun auch das Schema vom Leistungsabzeichen als weitere Einschlagvariante übernommen.

Einschlagen lt. Jugendmusikerleistungsabzeichen

1 *6/8 EINSCHLAGEN - mit Gr. Trommel + Becken*

Musical score for the first variant of the 6/8 march. It consists of two staves: a treble clef staff with a melody and a bass clef staff with a drum and cymbal accompaniment. The melody is in 6/8 time and features a mix of eighth and sixteenth notes. The drum part includes a box labeled "Gr. Trommel + Becken" indicating the instrument used.

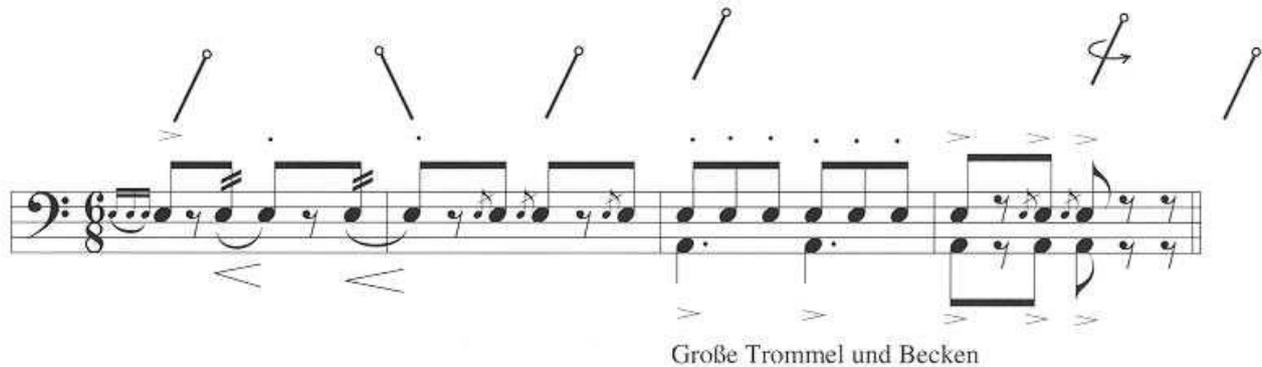
2 *EINSCHLAGEN - heute oft gebräuchliche Version!*

Musical score for the second, more common variant of the 6/8 march. It consists of two staves: a treble clef staff with a melody and a bass clef staff with a drum and cymbal accompaniment. The melody is in 6/8 time and features a mix of eighth and sixteenth notes. The drum part includes a box labeled "Schluß für Alla breve Marsch (Gr. Trommel+Becken)" indicating the instrument used.

Das Kurze Einschlagen eines Marsches

Beim kurzen Einschlagen von Märschen sind folgende Stabbewegungen des Stabführers vorgesehen (das waagrechte Strecken des rechten Arms als Zeichen zum Vorbringen der Instrumente entfällt).

Skizze 5a
Kurzes Einschlagen im 6/8 Takt



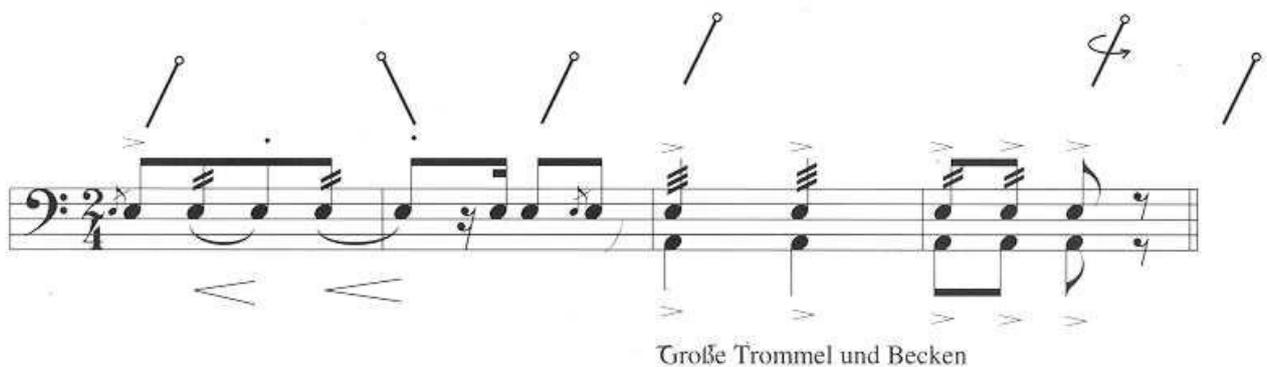
Große Trommel und Becken

Skizze 5b
Kurzes Einschlagen im 2/2 - (Alla-breve) Takt



Große Trommel und Becken

Skizze 5c
Kurzes Einschlagen im 2/4 Takt



Große Trommel und Becken

Die Musiker nehmen mit Beginn des 1. Taktes ihre Instrumente vor die Körpermitte (= Tempo 1), im 2. Takt auf „Eins“ folgt Tempo 2 - es wird nachgegriffen, im 3. Takt auf „Eins“ werden die Instrumente mit dem Einsatz der Großen Trommel angesetzt (= Spielstellung).

Einschlagen von Trauer- und Prozessionsmärschen

Trauermärsche (Tempo 60 - 64 M.M.) und Prozessionsmärsche (Tempo 72 -76 M.M.) werden auf folgende Weise eingeschlagen:

Skizze 6a



Bei Trauermärschen setzt die Große Trommel bereits im 5. Takt des Einschlags ein!

Das verkürzte Einschlagen bei Trauer- und Prozessionsmärschen entspricht in Zeichengebung und Ausführung dem üblichen Einschlagmodus:

Skizze 6b



Beim Trauermarsch soll das Schlagfell der Großen Trommel und Kleinen Trommel mit einem schwarzen Tuch bedeckt werden. Das Aufnehmen und Ansetzen (Abnehmen und Absetzen) der Instrumente erfolgt nach den üblichen Richtlinien.

Anhang II: Statuten Marschmusikbewertung NÖBV

1 Präambel

Die Marschmusik, als die elementarste Erscheinungsform bläserischen Musizierens bedarf einer intensiven, seriösen und disziplinierten Pflege. Um den Musikvereinen neben ihrem konzertanten Aufgabenbereich die Möglichkeit zu geben, Musik in Bewegung in repräsentativer Form zu praktizieren und damit die Attraktivität der Marschmusik in der Öffentlichkeit generell zu erhöhen, wurde vom ÖBV ein Wertungsspiel für Marschmusik, kurz "Marschmusikbewertung", ins Leben gerufen. Die Zielsetzung dieser "Marschmusikbewertung" liegt einerseits in der Optimierung des musikalischen und visuellen Aspekts im öffentlichen Auftreten der Blasmusikvereine, andererseits in einer objektiven Leistungsfeststellung im Hinblick auf die marschmäßige Präsentation der betreffenden Musikvereine. Ein breit gesteckter Rahmen, von einfachen Bewegungskriterien bis hin zu choreographischen Showelementen, die den zeitgemäßen Entwicklungstendenzen der Gestaltungsmöglichkeiten von Musik in Bewegung gerecht werden, soll allen Musikvereinen Gelegenheit geben, sich nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens marschmäßig zu präsentieren.

Marschmusikbewertungen werden

- durch den Österreichischen Blasmusikverband
- durch die Landesverbände im ÖBV
- durch Bezirksarbeitsgemeinschaften ("Bezirksverbände") sowie
- durch Mitgliedsvereine der Landesverbände im ÖBV aufgrund eines entsprechenden Auftrags

veranstaltet und können sowohl als eigene Veranstaltungen als auch im Rahmen von Landes- und Bezirksmusikfesten oder anderen Festlichkeiten durchgeführt werden.

§ 1

Jeder, einem Landesverband im ÖBV angehörende Musikverein hat das Recht, sich an Marschmusikbewertungen zu beteiligen, sofern die in diesem Statut festgelegten Bedingungen erfüllt werden. Marschmusikbewertungen des NÖBV stehen auch Mitgliedorchestern ausländischer Blasmusikverbänden offen, sofern die ausländischen Musikvereine die im Reglement des ÖBV und NÖBV vorgesehenen Bestimmungen der Marschmusikbewertung beachten.

Bei der Anmeldung zur Marschmusikbewertung hat der betreffende Musikverein dem Veranstalter folgende Angaben vorzulegen:

- Vollständiger Name des Musikvereines
- Mitgliedsnummer
- Vor- und Zuname des Kapellmeisters
- Vor- und Zuname des Stabführers
- Titel und Komponist des (der) bei der Bewertung aufzuführenden Marsches/Musikstückes (aufzuführender Märsche/Musikstücke)
- Bei Stufe E: Name und Beschreibung der Kürfigur

Die Anmeldung zur Marschmusikbewertung soll dem Bezirksstabführer spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin vorliegen und hat über das Onlinesystem des NÖBV zu erfolgen. Der Bezirksstabführer überprüft die eingegangenen Meldungen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und ist für die korrekte organisatorische Durchführung der Marschmusikbewertung verantwortlich. Er sorgt darüber hinaus für die Vorbereitung und das Ausfüllen der vorgesehenen Formulare und Urkunden.

§ 2

Die Marschmusikbewertungen des ÖBV sehen fünf Bewertungsstufen (Leistungsstufen) vor, über deren Wahl der antretende Musikverein entscheidet. Für die einzelnen Bewertungsstufen - A, B, C, D, E - sind folgende Bewertungskriterien vorgesehen:

- Auftreten des Stabführers
- Ausführung der vom Stabführer gegebenen Kommandos durch die Mitglieder des Musikvereines
- die musikalische Leistung
- der optische Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in folgenden Einzeldisziplinen:

Stufe A

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe B

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe C

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Abfallen
Aufmarschieren
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe A – NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe B – NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe C – NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Abfallen
Aufmarschieren
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe D

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem
Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Große Wende
Abfallen
Aufmarschieren
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe D – NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Abfallen
Aufmarschieren
Halten mit klingendem Spiel und akustischem
Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Große Wende
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe E

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem
Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Große Wende
Abfallen
Aufmarschieren
Schnecke oder andere Show-Elemente
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe E – NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Abfallen
Aufmarschieren
Halten mit klingendem Spiel und akustischem
Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Große Wende
Schnecke oder andere Show-Elemente
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

NÖBV-Ergänzung zu § 2:

Das Abfallen und Aufmarschieren - in den Stufen C, D und E - erfolgt in NÖ nach dem Abmarschieren mit Einschlagen.

Die Reihenfolge der einzelnen Bewertungsdisziplinen kann in Ausnahmefällen nur geringfügig und mit Zustimmung des Landesstabführers den örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Das Gesamtprogramm der Stufe E soll 12 Minuten nicht überschreiten.

Die bei einer Marschmusikbewertung gespielten Musikstücke und die dargebrachte Kürfigur dürfen in den darauf folgenden 3 Jahren (im selben Kalenderjahr also schon) bei einer Marschmusikbewertung nicht wieder verwendet werden; in der Stufe E sind verpflichtend 2 Märsche zu spielen und das zur Kürfigur gespielte Musikstück soll nach Möglichkeit keinen Marsch-Charakter haben. Der Bezirksstabführer ist für die Einhaltung dieser Regelung verantwortlich und überprüft die eingelangten Anmeldungen. Zusätzlich ist seitens des Bezirksstabführers eine Evidenzliste mit Angabe des Jahres, des Musikvereines, der Musikstücke und der Kürfigur zu führen.

Das Auswendigspielen der Musikstücke wird in Niederösterreich nicht verlangt.

Verstößt ein Musikverein gegen die im vorherigen Absatz genannten Bestimmungen, erfolgt keine Anrechnung des Ergebnisses für das NÖBV Stabführerleistungsabzeichen und keine Punkteanrechnung für den Ehrenpreis der/des Landeshauptfrau/-mannes.

§ 3

Die Jury, über deren personelle Zusammensetzung der ÖBV bzw. der jeweilige Landesverband entscheidet, besteht aus drei Bewertern. Jeder dieser Bewerber beurteilt die in seinem Bewertungsformular vorgesehenen Disziplinen, wobei der zweite Juror schwerpunktmäßig vorwiegend musikalische Kriterien zu beurteilen hat. Die Juroren haben sich im Zuge der Marschmusikbewertung so zu postieren, dass für sie optisch und akustisch die bestmögliche Beobachtungsmöglichkeit gewährleistet ist.

§ 4

Analog der ÖBV-Wertungsspielordnung wird bei Marschmusikbewertungen nach einem Punktesystem gewertet, aus dessen Gesamtpunktezahle das erreichte Endergebnis resultiert. Da sich zwangsläufig mit den in jeder Bewertungsstufe hinzukommenden Einzeldisziplinen die Punkteanzahl erhöht, findet das Endergebnis in folgendem ansteigenden Bewertungsschlüssel seinen Ausdruck:

Stufe A:

maximal 60 Punkte zu erreichen

Stufe B:

maximal 70 Punkte zu erreichen

Stufe C:

maximal 80 Punkte zu erreichen

Stufe D:

maximal 90 Punkte zu erreichen

Stufe E:

maximal 100 Punkte zu erreichen

Es werden nur mehr die Punkte der jeweiligen Stufe vergeben – keine Prädikate. Halbe Punkte werden bei der Ermittlung der Gesamtpunkteanzahl weder auf- noch abgerundet. Die Punkteergebnisse der einzelnen Juroren werden addiert und vom Vorsitzenden der Jury in das hierfür vorgesehene Formblatt eingetragen, welches beim jeweiligen Landesverband archiviert bleibt. Den an der Marschmusikbewertung beteiligten Musikvereinen werden die Ergebnisse in Form einer Urkunde bescheinigt. Über die Art der Wertungsberichte und über die Bekanntgabe der erreichten Punkteanzahl entscheidet der ÖBV oder der jeweilige Landesverband. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar.

NÖBV - Regelung bei witterungsbedingter Absage oder Abbruch einer Marschmusikbewertung

Bei witterungsbedingter Absage oder Abbruch einer Marschmusikbewertung werden folgende Punkte vergeben:

56 für die Stufe A,

65 für die Stufe B,

74 für die Stufe C,

83 für die Stufe D und

92 für die Stufe E.

Bei einem Abbruch wird das Ergebnis der bis zum Abbruch bewerteten Musikvereine annulliert; diese erhalten so wie die noch nicht bewerteten Musikvereine die oben angeführten Punkte. In diesem Fall wird keinem der teilnehmenden Musikvereine eine Urkunde ausgestellt und die durch das Reglement entstandenen Ergebnisse (Punkte) dürfen weder in Printmedien noch im Internet veröffentlicht werden.

Diese Punkteregelung ist nur für den Ehrenpreis der/des Landeshauptfrau/-mannes anzuwenden.
Für das NÖBV Stabführerleistungsabzeichen erfolgt keine Anerkennung, aber eine Verlängerung der Jahresfrist (siehe Statuten zum NÖBV Stabführerleistungsabzeichen).

Für den Fall einer Absage oder Abbruch einer Marschmusikbewertung dürfen die von einem Musikverein vorgesehenen Musikstücke/Kürfigur im kommenden Jahr gespielt werden.

Anhang III: NÖBV Stabführerleistungsabzeichen



Das NÖBV Stabführerleistungsabzeichen ist eine Anerkennung für besondere Leistungen des Stabführers.

§ 1 Allgemeines

Als Anreiz zur Beteiligung an der Marschmusikbewertung und als Anerkennung für besondere Leistungen des Stabführers kann ein "Stabführerleistungsabzeichen" verliehen werden.

§ 2 Verleihungserfordernisse

- 1) Der Bewerber muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des NÖBV sein. Er muss innerhalb von 6 Jahren bei 5 Marschmusikbewertungen mit seinem Verein in der jeweiligen Stufe 92 Prozent der Maximalpunkte erreicht haben, davon höchstens 2 mal in Stufe A und mindestens 1 mal in der Stufe D oder E antreten. Pro Jahr wird nur ein Ergebnis angerechnet.

Bei witterungsbedingter Absage oder Abbruch wird dieses Wertungsjahr nicht zu den 6 Jahren für das NÖBV Stabführerleistungsabzeichen gerechnet. Das heißt, wenn sich ein Stabführer zu einer Marschmusikbewertung anmeldet und es dort zu einer Absage oder einem Abbruch kommt, verlängert sich der Zeitraum für diesen Stabführer um ein weiteres Jahr.

Sollte ein Stabführer innerhalb eines Jahres bei zwei Marschmusikbewertungen antreten und es kommt bei einer Marschmusikbewertung zu einer Absage oder einem Abbruch, wird jene Wertung für das NÖBV Stabführerleistungsabzeichen angerechnet, die nicht abgebrochen oder abgesagt wurde, auch wenn das dortige Ergebnis unter 92 Prozent der Maximalpunkte liegt.

- 2) Der Bewerber hat eine schriftliche Prüfung nach den aktuell gültigen Richtlinien für Musik in Bewegung in Niederösterreich abzulegen. Die schriftliche Prüfung wird an einem von der Landesleitung ausgeschriebenen Termin und Ort abgehalten und steht unter der Leitung des Landesstabführers oder einer von ihm beauftragten Person.

Hat ein Stabführer bereits die Prüfung zum ÖBV Stabführerabzeichen positiv absolviert, wird ihm die theoretische Prüfung auf unbegrenzte Zeit für das NÖBV Stabführerleistungsabzeichen angerechnet.

§ 3 Verleihung des „NÖBV - Stabführerleistungsabzeichens“

Nach positiv absolvierter Theorieprüfung wird die Urkunde samt „NÖBV - Stabführerleistungsabzeichen“ der zuständigen Bezirksleitung zugesendet. Die Verleihung des Abzeichens an den Bewerber soll in einem würdigen Rahmen erfolgen; den auch der Musikverein festlegen kann.

§ 4 Prüfungsprotokoll

Für jeden Bewerber ist ein Prüfungsprotokoll anzulegen, welches beim Landesverband zu archivieren ist.

§ 5 Wiederholung der schriftlichen Prüfung

Eine einmalige Wiederholung der schriftlichen Prüfung ist frühestens beim nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 6 Erfüllung der Zulassungsbedingungen

Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen beginnt mit den Ergebnissen des Wertungsspieljahres 1983.